

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 155/15

4 Ca 545/15

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 22.12.2015

Rechtsvorschriften: §§ 127 II, 114, 117 II, IV, 118 ZPO

Leitsatz:

Vorlage der PKH-Antragsformulare erst nach Erfüllung der streitgegenständlichen Forderung. Die Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt der PKH-Gewährung werden verneint.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof -, Aktenzeichen: 4 Ca 545/15, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 17.08.2015 Klage über rückständiges Arbeitsentgelt für die Monate Mai und Juni 2015 beim Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof - erhoben. Mit gesondertem Schriftsatz vom gleichen Tag hat die Klagepartei Prozesskostenhilfe beantragt und angekündigt, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzureichen. Die Klage wurde der Beklagten zugestellt und durch das Arbeitsgericht aufgefördert zum Prozesskostenhilfeantrag der Klagepartei Stellung zu nehmen. Mit Schriftsatz vom 07.10.2015, beim Arbeitsgericht Bayreuth am gleichen Tag eingegangen, hat die Beklagtenpartei mitgeteilt, dass sie bereits am 26.08.2015 die streitgegenständliche Forderung bezahlt habe. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klagepartei mit Belegkopien wurde beim Arbeitsgericht Bayreuth mit Schriftsatz vom 03.09.2015, beim Arbeitsgericht eingegangen am 04.09.2015, vorgelegt. Mit Beschluss vom 20.10.2015 hat das Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof - den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts zurückgewiesen, da im Zeitpunkt der Entscheidungsreife die beabsichtigte

- 2 -

Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hiergegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 23.10.2015 sofortige Beschwerde eingelegt und sie damit begründet, dass die Rechtsverfolgung ursprünglich hinreichende Erfolgsaussicht geboten hätte. Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 06.11.2015 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft und innerhalb der Frist von einem Monat eingelegt worden (§ 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO).
2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Das Erstgericht hat wegen der fehlenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Zahlungsklage den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zu Recht zurückgewiesen.
 - a) Nach § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zu einem ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag gehört die Vorlage der in § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO genannten Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Beifügung der entsprechenden Belege. Dabei muss sich die Partei des eingeführten Prozesskostenhilfedeckungsformulars bedienen (§ 117 Abs. 4 ZPO). Ein Prozesskostenhilfegesuch ist erst dann entscheidungs- bzw. bewilligungsreif, wenn alle notwendigen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind und dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Eine Prozesskostenhilfedeckungserklärung hat die Klägerin jedoch erst nach unstreitiger Erfüllung der Klageforderung vorgelegt.

- 3 -

Im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren sind Veränderungen des Sach- und Streitstandes, die für die Frage des Vorliegens hinreichender Erfolgsaussichten im Sinne des § 114 Satz 1 ZPO von Bedeutung sind und die bis zum Eintritt der Entscheidungsreife erfolgen, zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass hier zu fragen ist, ob die Zahlungsklage der Klägerin im Zeitpunkt des Eingangs der Prozesskostenhilfeeklärung am 04.09.2015 noch eine hinreichende Erfolgsaussicht hatte.

Diese Frage ist zu verneinen, da die Zahlungen der Beklagtenpartei bereits am 26.08.2015 an die Klägerin erfolgt sind. Die Ansprüche der Klägerin waren damit erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB). Im Zeitpunkt der Vorlage der Prozesskostenhilfeeklärung, und auf diesen ist abzustellen, waren die Erfolgsaussichten für die Klage nicht mehr gegeben.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (§ 78 Satz 3 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen (§ 78 Satz 2 ArbGG).

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht